**Satzung**

**des Betriebssportverbandes Lingen e.V.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Begriff,Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen Betriebssportverband Lingen e.V. - nachfolgend BSV

genannt - und hat seinen Sitz in Lingen (Ems).

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen (Ems)unter dem Registerblatt VR

201458 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

1. Der BSV ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Betriebssportgemeinschaften und Freizeitorganisationen. Er bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports.
2. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff.)
3. Der BSV vertritt die Interessen des Betriebssports gegenüber den Behörden, dem Landesbetriebssportverband (LBSVN) und dem Landessportbund sowie den Sportfachverbänden.
4. Der BSV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Gedanken des Amateursports.
5. Der BSV ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unver-

hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen - soweit sie angemessen und nachgewie-

sen sind - erstattet werden. Näheres kann in einer Finanzordnung (s. § 4 dieser Satzung)

geregelt werden.

Eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

6. Der BSV sorgt dafür, dass alle gemeldeten Mitglieder über den Landesbetriebssportver-

band Niedersachsen (LBSVN) auf Grundlage der jeweils geltenden Versicherungsab-

schlüsse für Betriebssportler unfall- und haftpflichtversichert sind.

-2-

7. Dem BSV obliegt die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes (Turniere

Stadtmeisterschaften, Kurseusw.) für seine Mitglieder.

8. Der BSV erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Geld, dessen Höhe und

Fälligkeit die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festlegt (§ 13 der

Satzung). Startgelder, Kursgebühren und Umlagen bleiben davon unberührt.

9. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen

des BSV oder auf eine anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

**§ 3**

**Mitgliedschaften in anderen Organisationen**

Der BSV ist Mitglied im Landesbetriebssportverband Niedersachen e.V.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BSV werden durch diese

Satzung festgelegt und können darüber hinaus durch nachstehend bezeichnete Ordnungen

geregelt werden.

a) Ehrenordnung (Anlage 1 und Bestandteil der Satzung)

b) Rechtsordnung

c) Spielordnung

d) Geschäftsordnung

e) Finanzordnung

2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum BSV und aller damit im Zusammenhang

stehenden Belange entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

**§ 5**

**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum BSV kann jede natürliche und juristische Person und jede Be-

triebssportgemeinschaft (BSG) durch formlosen Antrag und in der Regel durch die Abgabe

des jährlich neu zu stellenden Bestandserhebungsbogens erwerben.

Die Betriebssportgemeinschaften/Spielgemeinschaften oder Freizeitorganisationen sind in

der Regel rechtlich unselbstständig.

2. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

- 3 -

3. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Einzelpersonen nach den Vorgaben

einer Ehrenordnung (§ 4 der Satzung) ernannt werden. Ein Stimmrecht ergibt sich im Fall

einer Ehrenmitgliedschaft nicht.

**§ 6**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt oder durch Nichtabgabe des jährlichen Meldebogens für die

Bestandserhebung

b) durch Auflösung einer BSG,

c) durch Auflösung des BSV (§ 19 der Satzung)

d) durch Ausschluss aus dem Verband,

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

**§ 7**

**Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des BSV sind berechtigt,

1. an dem vom BSV organisierten Sportbetrieb (Stadtmeisterschaftsrunden, Pokal-,

Freundschaftsspiele, Turniere Kurseusw.) teilzunehmen,

2. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) teilzunehmen.

**§ 8**

**Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Spielordnungen des BSV sowie dessen Beschlüsse zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des BSV zu handeln und
3. die in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

**Organe des Verbandes**

- 4 -

**§ 9**

**Organe des Verbandes**

sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

**§ 10**

**Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Verbandsleitung zustehenden Rechte werden auf der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des BSV ausgeübt.
2. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, durchgeführt werden. Sie ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von4 Wochen einzuberufen.
3. Anträge müssen dem Vorstand (Schriftführerin/Schriftführer) mindestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschießt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Auflösung des BSV gilt § 19 der Satzung.
6. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende.

**§ 11**

**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.
2. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Im Antrag müssen die Punkte für die Tagesordnung angegeben werden.

- 5 -

**§ 12**

**Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind:

a) Vorstandsmitglieder des BSV je 1 Stimme b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Spartenleitungen bzw. deren Vertreter) je 1 Stimme c) BSG’en verfügen über 1 Stimme je angefangene Anzahl von **20 Mitgliedern**

**§ 13**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten,

soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind, zu.

Ihrer Beschlussfähigkeit unterliegen insbesondere:

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

b) Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,

c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

d) Entlastung des Vorstands bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;

Entgegennahme des Jahresberichtes von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder

deren/dessen Stellvertretung

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes,

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Bei Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten,

findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Dabei gilt dann die erreichte höchste

Stimmenzahl.

3. Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Proto-

koll zu fertigen, dass von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von

der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Dem Protokoll ist eine Liste über die Anwesenden beizufügen.

**§ 14**

**Tagesordnung**

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

a) Feststellen der Stimmberechtigten

b) Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

- 6 -

c) Entlastung des Vorstandes

d) Neuwahlen (soweit erforderlich)

**§ 15**

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand des BSV (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus den Ämtern:
   1. 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender

* 1. Schriftführerin/Schriftführer
  2. Kassenwart (Schatzmeisterin/Schatzmeister)

Die/Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des

Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei immer eine(r) der Vorsitzenden dabei sein

muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt, wobei die/der 1. Vorsitzende an ungeraden Kalenderjahren und die/der stellvertretende Vorsitzende an geraden Kalenderjahren zu wählen ist. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Personalunion von zwei Ämtern im Vorstand ist nicht zulässig. Der Vorstand kann sich

eine Geschäftsordnung geben (§ 4 der Satzung).

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
2. dem Vorstand
3. den Spartenleiterinnen/Spartenleitern bzw. deren/dessen Vertretungen.

**§ 16**

**Pflichten und Rechte einzelner Vorstandsmitglieder,**

**des Vorstandes und**

**des erweiterten Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes nach dieser Satzung und den Ord-

nungen des BSV sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-

versammlung) gefaßten Beschlüsse zu führen.

2. Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen, regelt das Verhältnis

der Mitglieder untereinander und zum Verband.

- 7 -

3. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden im Falle

der Verhinderung in allen verbandsbezogenen Angelegenheiten.

4. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Verbandes

und für die Protokollführung auf der Jahreshauptversammlung und den Sitzungen des Vor-

standes verantwortlich.

5. Der Kassenwart (Schatzmeisterin/Schatzmeister) ist für die Führung der Kassengeschäfte

des Verbandes verantwortlich.

6. Die Spartenleiterinnen/Spartenleiter sind für alle ihre Sparte betreffenden sportlichen Ver-

anstaltungen, die auf den Jahresstaffeltagen festgelegt oder vom Vorstand beschlossen wer-

den, verantwortlich. Sie handeln eigenverantwortlich hinsichtlich der Organisation und der

Abwicklung ihrer Sportangebote.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand

ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Verbandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des

Ausgeschiedenen. Damit ergänzt sich der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Jahres-

hauptversammlung selbst. Auf dieser ist dann eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen

(§ 13 Nr. 1a der Satzung).

8. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung seiner administrativen Aufgaben eine zentrale

Geschäftsstelle einrichten.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorsitzen-

de/der Vorsitzende hat jede Vorstandssitzung schriftlich, fernmündlich oder per Mail ein

zuberufen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden (schriftlich, elektro-

nisch, telefonisch).

**§ 17**

**Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt im Wechsel von 2 Jahren maximal 2 Mitglieder für die

Kassenprüfung und zwar längstens für die Zeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

4. Die Kasse ist einmal im Jahr von beiden zu prüfen. Das Ergebnis ist zu

protokollieren und in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

**Allgemeine Schlussbestimmungen**

- 8 -

**§ 18**

**Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter die/der

1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung/Wahl geschieht öffentlich

durch Handaufheben, es sei denn, mindestens 5 anwesende Mitglieder beantragen die ge-

heime Abstimmung/Wahl.

**§ 19**

**Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vorstehende gilt auch für den Fall, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSV an den Förderverein Kinder- Jugend- und Kulturzentrum „ Alter Schlachthof“ Lingen (Ems) e. V. Satzungszweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in enger und aufsichtsbehördlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Lingen (Ems). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Lingen ausgeführt werden. Das Vermögen des BSV ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Lingen (Ems), 15.12.1980

Neufassung im November 1993

1. Ergänzung im April 1995

2. Ergänzung/Änderung im September 2009

3. Ergänzung/Änderung am 17. Juni 2015

4. Ergänzung/Änderung am 02.September 2020

Peters

1. Vorsitzender

Köster

2. Vorsitzender

Kampen

Schriftführer

Kielau

Schatzmeister